

FD / Motion Wasserfallen-Goldach (31 Mitunterzeichnende) vom 27. Februar 2013

Festlegung eines Lohnverhältnisses von 1 zu 20 bei der St.Galler Kantonalbank

Antrag der Regierung vom 21. Januar 2014

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung lehnt es ab, in der Motion geforderte Lohnverhältnis von 1 zu 20 im St.Galler Kantonalbankgesetz gesetzlich zu regeln.

Bei der Festlegung der generellen Entschädigungspolitik sowie der konkreten Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung handelt es sich um eine Kernaufgabe des Verwaltungsrates bzw. – ab 2015 – der Generalversammlung. Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrates bzw. der Generalversammlung sicherzustellen, dass ein Unternehmen markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen anbietet, welche zudem unternehmensintern der Salärstruktur sowie der Unternehmenskultur entsprechen. Der Verwaltungsrat verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Mittel, die Lohngerechtigkeit im Unternehmen zu überwachen und durchzusetzen.

Die St.Galler Kantonalbank (SGKB) legt das Vergütungssystem und die an den Verwaltungsrat sowie an die Geschäftsleitung geleisteten Vergütungen im Geschäftsbericht transparent offen. Das Vergütungssystem und die Höhe der Vergütungen werden durch den Verwaltungsrat periodisch überprüft. In der Regel wird alle drei Jahre ein sogenannter Peergroup-Vergleich erstellt, in dem u.a. auch Unternehmen aus der Region zum Vergleich herangezogen werden. Die Peergroup-Vergleiche zeigen auf, dass sich die Vergütungen der SGKB an den Verwaltungsratspräsidenten sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitung im Bereich des Mittelwerts der untersuchten Gesellschaften befinden. Dies wird auch durch externe Studien bestätigt (z.B. Executive Compensation & Corporate Governance Studie 2012 von PwC).

Die Motion verlangt, dass die SGKB eine marktgerechte Entschädigungspolitik verfolgt. Gleichzeitig sollen auf Gesetzesstufe klare Entschädigungsrichtlinien verankert werden. Diese beiden Forderungen stehen in grundsätzlichem Widerspruch zueinander und lassen sich nur schwer unter einen Hut bringen.

Am 24. November 2013 haben Volk und alle Stände die Volksinitiative «1:12 - Für gerechte Löhne» mit einem Nein-Stimmenanteil von knapp zwei Dritteln (65.3 Prozent) deutlich abgelehnt. Das klare Verdikt des Souveräns gegen staatliche Eingriffe in die Lohnstruktur von Unternehmungen bestätigt die Haltung der Regierung, dass solche Lohnvorgaben nicht zweckmässig sind.

Mit der Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 müssen inskünftig die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von börsenkotierten Unternehmungen durch die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre genehmigt werden. Die Erfolgs- und Beteiligungspläne der Organmitglieder dieser Unternehmungen müssen in den Statuten geregelt werden. Mit der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (SR 221.331; abgekürzt VegüV) hat der Bundesrat

die Umsetzung der sogenannten Abzocker-Initiative auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Zur Anpassung ihrer Reglemente und Statuten wird den Unternehmungen eine Übergangsfrist gewährt.

Die SGKB als börsenkotierte gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft wird ihre Reglemente und Statuten innert der angesetzten Übergangsfrist termingerecht an die Vorgaben der VegüV anpassen. Ab 2015 werden die Aktionärinnen und Aktionäre der SGKB jeweils an ihrer Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung abstimmen. Die Abstimmungen haben bindende Wirkungen; reine Konsultativabstimmungen sind unzulässig. Die Aktionärsrechte zur Verhinderung übermässiger Vergütungen sind damit ausreichend gewahrt. Weiterer Einschränkungen im Kantonalbankgesetz bedarf es nicht, umso mehr nicht, als bei der SGKB das in der Motion geforderte Lohnverhältnis von 1 zu 20 für den Präsidenten der Geschäftsleitung bzw. von 1 zu 6 für den Verwaltungsratspräsidenten eingehalten ist. Zudem kann der Kanton als Mehrheitsaktionär an der Generalversammlung bei Bedarf korrigierend eingreifen.